

gabungs- und Veräusserungs-Urkunden unterschieden. Die Bestimmung lautet im Anschluss an das Gesetz Chindavinds über die Rechtsgültigkeit der von Aussteller und Zeugen unterschriebenen oder unterzeichneten Urkunden: 'Simili quoque et illae scripturae valore constabunt, quas etsi auctor subscribere aegritudine obsistente non valuit, in eis tamen, qui subscriptores accederent, postulabit, sicque, subscriptionem vel signum ad vicem illius auctoris ille, qui est rogatus, inpresserit'. Wird der Urkundende wieder gesund, so soll er die subscriptio nachholen, andernfalls soll der Zeuge die von ihm unterschriebene Urkunde innerhalb sechs Monaten, wie jenes andere Gesetz vorschreibt, für die Bekräftigung (durch seinen und der übrigen Zeugen Eid) sorgen. Die Bestimmungen sind in ähnlicher Weise nachlässig gefasst, wie in jenen anderen Zusätzen. Auch hier ist mitunter nur von der subscriptio die Rede, wo diese oder das signum gemeint ist.

Aus beiden Gesetzen, wie sie durch Ervig erweitert und verändert sind, gewinnen wir wichtige Aufschlüsse über die Bedeutung der beiden Unterfertigungsarten für die Glaubwürdigkeit der Urkunden.

Was zunächst die Unterfertigung durch den Aussteller betrifft, so verleiht die subscriptio des Ausstellers der Urkunde volle Glaubwürdigkeit. Tritt an Stelle der subscriptio das signum des Ausstellers, so verleiht dieses der Urkunde die gleiche Glaubwürdigkeit, wenn die Echtheit des Handzeichens bewiesen wird. Diesen Beweis hat ein Zeuge, der die Urkunde unterschrieben hat, durch seinen Eid zu erbringen. Kann der Aussteller aber drittens weder unterschreiben noch unterzeichnen, fehlt also jede Unterfertigung des Autors, so trägt die Urkunde ihre Beweiskraft nicht mehr in sich selbst, sondern nur in den Zeugen, die sie unterfertigt haben, und mit ihrem Eide für die Wahrheit des Inhalts eintreten müssen. Die nicht vom Aussteller unterfertigte westgothische Urkunde hatte also dieselbe Bedeutung wie die fränkische Privaturkunde.

Gegenüber der für die Beweiskraft der Urkunde entscheidenden Unterfertigung des Ausstellers tritt die der Zeugen mehr zurück. Sie dient nur zur Sicherung des Beweises der Echtheit für jene oder in Fällen, wo die Unterfertigung des Ausstellers ganz fehlt, zur Sicherung des Zeugenbeweises für den Inhalt der Urkunde. Hier ist denn auch das signum der subscriptio ganz gleichgestellt. Während das Handzeichen des Autors wie seit Alters der Beglaubigung durch einen 'testis, qui subscriptor accedit',